SATZUNG

der Stadt Wolfsburg

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

für die Herstellung des Abschnittes der Wilhelmstraße (von der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 230/66 der Flur 2 - Wilhelmstraße 16- bis zur Einmündung in die Luisenstraße) im Baugebiet "Krummacker" in Vorsfelde

und

für die Herstellung der Seerosenstraße im Baugebiet "Am Seeteich" (Planstraßen A und H) in Neuhaus.

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBI. S. 229) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBI. I S. 2253) - in den jeweils geltenden Fassungen - durch Beschluß folgende Satzung erlassen:

§ 1

In Abweichung von § 11 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wolfsburg in der z. Z. geltenden Fassung vom 03.11.87 ist

- (1) der Abschnitt der Wilhelmstraße in Vorsfelde endgültig hergestellt, wenn er auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt und die Teileinrichtung Gehweg-Nordwestseite auf der Strecke von der Nordgrenze des Flurstücks 231/45 der Flur 2 (Wilhelmstraße 46) 23,10 m in südlicher Richtung nur mit einer wassergebundenen Decke (Stiefmutterkies) befestigt ist;
- (2) die aus den Planstraßen A und H des Baugebietes "Am Seeteich" im Ortsteil Neuhaus bestehende Seerosenstraße endgültig hergestellt, wenn sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt und der Gehweg an der überwiegend dem Westen zugewandten Seite der Planstraße A sowie an der Nordostseite der Planstraße H nur in wassergebundener Bauweise (Stiefmutterkies) ausgeführt ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht am

01.07.93

Satzung in Kraft seit dem

02.07.93